

B e s c h l u s s

I.

Die am 23.03.2016 durch den Präsidenten des Landgerichts getroffene Eilanordnung betreffend den zwischenzeitlichen Verbleib des Richters am Landgericht Dr. Laufen in der 1. Strafkammer wird genehmigt.

II.

...

III.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. mit Wirkung ab 25.04.2016, zu 2. mit Wirkung ab 01.05.2016, im Übrigen mit Wirkung ab Beschlussfassung – wie folgt geändert:

1.

Richterin Dr. Kroh wird bis zum Ablauf des 16.05.2016 der 3. Zivilkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 8. Zivilkammer hat Vorrang.

2.

Die 4. Kammer für Handelssachen nimmt am Turnus der Kammern für Handelssachen mit der Turnuszahl 1 teil.

3.

Richter am Landgericht Dr. Wittig scheidet aus der 5. Strafkammer aus und wird mit voller Arbeitskraft der 2. Strafkammer zugewiesen.

4.

Richterin am Landgericht Dr. Festerling scheidet aus der 5. Strafkammer aus und wird mit voller Arbeitskraft der 2. Zivilkammer zugewiesen.

5.

- a) Die 5. Strafkammer übernimmt von der 6. Strafkammer die Zuständigkeit für
 - aa) Entscheidungen in und außerhalb der Hauptverhandlung in neu eingehenden Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben L – Z,
 - bb) neu eingehende Beschwerden gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und Entscheidungen nach § 462 StPO in Schwurgerichtssachen mit den Buchstaben L – Z unter Anrechnung auf den Beschwerdeturnus gem. d).
- b) Sie übernimmt von der 1. Strafkammer die Zuständigkeit für neu eingehende, nicht anderweitig verteilte KLV-Verfahren mit dem Buchstaben M.
- c) Sie übernimmt von der 2. Strafkammer die Zuständigkeit für neu eingehende, nicht anderweitig verteilte KLV-Verfahren mit den Buchstaben F, I, J, T, U und Y.
- d) Sie nimmt mit der Turnuszahl 6 am Turnus für Beschwerde- und Beschluss-sachen (§ 73 Abs. 1 GVG), soweit nicht eine Spezialekammer oder eine kleine Strafkammer zuständig ist, teil.

6.

Die 1. Strafkammer übernimmt von der 3. Strafkammer die Zuständigkeit für neu eingehende Jugendschutzsachen 1. Instanz sowie Entscheidungen entsprechend deren Zuständigkeit gemäß Ziff. 1) a) bis c) des Geschäftsverteilungsplans 2016, mit der Maßgabe, dass die Beschwerden auf den Turnus der 1. Strafkammer gemäß Ziff. 2 b) der Zuständigkeit der 1. Strafkammer gemäß Geschäftsverteilungsplan 2016 angerechnet werden.

7.

Die 2. Strafkammer übernimmt als Wirtschaftsstrafkammer von der 4. Strafkammer die Zuständigkeit für neu eingehende Haftsachen aus deren Zuständigkeit gemäß Ziff. 1) a) des Geschäftsverteilungsplans 2016.

8.

Die 6. Strafkammer übernimmt von der 2. Strafkammer die Zuständigkeit für neu eingehende, nicht anderweitig verteilte KLV-Verfahren mit den Buchstaben P und Z.

Duisburg, 14. April 2016

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften